

**Kulturgesetz (KG); Änderung; 1. Beratung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **495.200** | ????.???  
 Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Kulturgesetz (KG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">495.200</a> (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 1</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt</p> <p>a) die Kulturförderung durch den Kanton,</p> <p>b) die durch den Kanton geführten Kulturinstitutionen,</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) Erhaltung und Pflege der Kulturgüter durch den Kanton.	<p>c) Erhaltung und Pflege der Kulturgüter durch den Kanton [...] <sup>1</sup></p> <p>d) die Vermittlung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch die kommunalen Musikschulen.</p>			
	<b>4<sup>bis</sup>. Musikalische Bildung</b>			
	<p><b>§ 53a</b> Zugang und Trägerschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Aufenthalt in ihrer Gemeinde ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einer Musikschule.</p> <p><sup>2</sup> Sie führen zu diesem Zweck selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Musikschulen, die</p> <p>a) Einzel- und Ensembleunterricht im Bereich der Holzblas-, Blechblas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente sowie in Gesang anbieten,</p> <p>b) ein Förder- und Begabtenkonzept aufweisen und</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) die Vorgaben gemäss den §§ 53b–53d erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Sie können die Aufgabe gemäss Absatz 2 mittels Leistungsvertrag an Dritte, namentlich an privatrechtlich organisierte Leistungserbringer, übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorgaben zur Ausgestaltung des Ensembleunterrichts sowie des Förder- und Begabtenkonzepts durch Verordnung.</p>			
	<p><b>§ 53b</b> Organisation und Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschulen verfügen über eine professionelle Organisationsstruktur mit Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Sie erarbeiten gemeinsam insbesondere in den Bereichen Führung, Anstellungsbedingungen und Unterrichtsqualität kantonsweit einheitliche Standards. Bei Bedarf kann das zuständige Departement beratend mitwirken.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>3</sup> Sie arbeiten mit der Volksschule zusammen und stimmen insbesondere ihre Unterrichtszeiten auf deren Ferien- und Stundenpläne ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente durch Verordnung.</p>			
	<p><b>§ 53c</b> Personal</p> <p><sup>1</sup> Die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen verfügen nebst der persönlichen Eignung auch über die für ihre Tätigkeit erforderlichen fachlichen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Qualifikationen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bilden sich angemessen weiter. Der Kanton kann Weiterbildungsangebote unterstützen.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>3</sup> Die Löhne richten sich für die Instrumentallehrpersonen nach den Löhnen für Lehrpersonen der Primarstufe und für die Musikschulleitungen nach den Löhnen für Schulleitungen der Volksschule gemäss dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 <sup>1)</sup>. Bei nicht ausreichender Qualifikation sind Lohnabzüge zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorgaben zum Pensum der Musikschulleitungen und regelt die Einzelheiten zu den Qualifikationen durch Verordnung.</p>			

---

<sup>1)</sup> SAR [411.210](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 53d</b> Unterrichtstarife</p> <p><sup>1</sup> Die Summe aller Unterrichts-entgelte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemäss § 53a Abs. 1 sowie für die freiwillige musikalische Frühförderung von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten darf 26 % der den Musikschulen dafür anfallenden Lohnkosten für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen nicht überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Musikschulen berücksichtigen bei der Festlegung der Unterrichtstarife die wirtschaftliche Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen respektive ihrer Eltern.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 53e</b> Kantonsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Musikschulen Beiträge in Höhe von 29 % der im Zusammenhang mit dem Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 53a Abs. 1 sowie der freiwilligen musikalischen Frühförderung für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten anfallenden Lohnkosten für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass die Musikschulen dem zuständigen Departement die Einhaltung der Vorgaben gemäss den §§ 53a–53d nachweisen. Bei Nichteinhaltung werden die Beiträge gekürzt oder verweigert.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausrichtung der Beiträge sowie zur Kürzung und Verweigerung durch Verordnung.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>§ 53f</b> Kantonale Begabtenförderung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Angebote der Musikschulen für besonders Begabte finanziell unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Unterstützung durch Verordnung.</p>			
	<p><b>§ 53g</b> Datenbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement und die Musikschulen bearbeiten und geben einander die erforderlichen und geeigneten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen bekannt, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <p>a) Bemessung und Überprüfung der Höhe der Kantonsbeiträge,</p> <p>b) Überprüfung der Nachweise gemäss § 53e Abs. 2,</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Prüfung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für die kantonale Begabtenförderung gemäss § 53f,</p> <p>d) Gewährung von Unterstützung im Bereich der Weiterbildung von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen.</p>			
	<p><b>§ 54a</b> Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu einer Musikschule gemäss § 53a Abs. 1 spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2029/2030.</p> <p><sup>2</sup> Die Musikschulen erbringen den Nachweis gemäss § 53e Abs. 2 zum ersten Mal spätestens bis 31. Dezember 2031.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	Der Erlass SAR xxx.xxx (Volksschulgesetz [VSG] vom 23. September 2025) (Stand 1. August 2026) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 27</b> Musikschulen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen mit eigener oder privater Trägerschaft übertragen.</p>	<p><sup>1</sup> Die [...] <u>Schulträger arbeiten mit den [...] kommunalen Musikschulen [...] zusammen und machen auf deren Angebot aufmerksam.</u></p>			
<p><b>§ 135</b> Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen</p> <p><sup>1</sup> Schulpflichtige Kinder mit Aufenthalt im Kanton, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:</p> <p>a) Logopädie (§ 17),</p> <p>b) Psychomotorik-Therapie (§ 25 Abs. 2),</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 66 Abs. 1),</p> <p>d) Bibliothek (§ 79),</p> <p>e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 110),</p> <p>f) Schulpsychologischer Dienst (§ 112),</p> <p>g) zahnärztliche Kontrolluntersuchung (§ 118 Abs. 1).</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen beim schulärztlichen Dienst der Aufenthaltsgemeinde zu unterziehen (§ 117 Abs. 1).</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p><b>III.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			